

Satzung des Cafeteria-Vereins
der Städt. Maria Montessori Gesamtschule Meerbusch

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Cafeteria-Verein der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch“, im folgenden „Verein“ genannt. Er ist beim Amtsgericht Neuss in das Vereinsregister eingetragen. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, Geschäftsabschlüsse zu anderen Terminen sind gerechtfertigt, soweit dies steuerlich angezeigt ist.
4. Der Verein ist unter der VR Nummer 1850 in das Vereinsregister Meerbusch eingetragen.

§ 2 Zweck, Mildtätigkeit und Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. §§ 51 ff.AO.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erziehungsauftrages der in der Ganztagsform geführten Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch.
3. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein in der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch folgende Ziele erreichen:
 - die Gewährleistung der sozialen und pädagogischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Schule in unterrichtsfreien Zeiten, Pausen etc. in der Schule, insbesondere in der Mediothek,
 - die Durchführung jugendpflegerischer Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit, die den pädagogischen Auftrag der Schule ergänzen,
 - die Pflege der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern der Jugendhilfe,
 - das Einrichten und Betreiben einer Cafeteria für die Pausen, Springstunden und der entgeltlich und unentgeltlich tätigen Personen an der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch dient, deren Verpflegung gesund und ausgewogen sein soll sowie den Bedürfnissen der Kinder und Heranwachsenden entsprechen soll,
 - die Sozialverträglichkeit der Preisgestaltung,
 - das Anbieten von Speisen und Getränken bei sonstigen schulischen Veranstaltungen, insbesondere des Fördervereins der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V.
 - die Beratung von interessierten Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern über Grundsätze gesunder und ausgewogener Ernährung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebsgewinn ist nicht vorgesehen. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder des Vereins können werden
 - Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch besuchen,
 - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch,
 - Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - bei Schülerinnen und Schülern durch das Verlassen der Schule,
 - bei Lehrerinnen und Lehrern durch Versetzung an eine andere Schule oder in den Ruhestand,
 - bei Mitgliedschaften von Eltern, wenn das Kind die Schule verlässt,
 - bei Angestellten des Vereins, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
5. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder - Ausschluss

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass diese aktiv durch ihre Mitarbeit den Verein unterstützen. Hierzu zählen die regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und insbesondere auch die Mithilfe in besonderen Fällen (Schulfest etc.) bei notwendigen Arbeiten in der Cafeteria. Es gilt als Verstoß gegen die Interessen des Vereins, wenn ein Mitglied mehrfach sich einer entsprechenden Aufforderung zur aktiven Teilnahme unentschuldigt verweigert.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - unter Angabe des Zweckes auf Verlangen
 - von 25% der Mitglieder
 - der Kassenprüfer (§ 11 Abs. 4)
 - des Beirates (§ 8 Abs. 6).
3. Mitgliederversammlungen werden von Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 9 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5.3 vor, verkürzen sich die Einladungsfrist auf eine Woche.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 9 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Geschäfts – und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht des Beirates sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Beirates,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins gemäß § 12 Abs. 1.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen § 9 Abs. 5, letzter Unterpunkt und § 12 Abs. 1), bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
7. Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Antrages wünschen.
8. Anträge sind schriftlich zu formulieren und schriftlich einzureichen.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, und zwar aus
 - 3 Schülervertretern, von der SV benannt, mindestens Klasse 7,
 - 3 Elternvertretern, von der Schulpflegschaft benannt,
 - 2 Lehrervertretern, einer vom Lehrerrat / einer von der Lehrerkonferenz benannt,
 - 1 Mitglied vom Cafeteria Personal gewählt
 - der Schulleiterin / der Schulleiter oder einer Vertreterin / einem Vertreter.

CAFETERIA-VEREIN

DER STÄDT. MARIA MONTESSORI GESAMTSCHULE MEERBUSCH

2. Es können Stellvertreterinnen/-vertreter in entsprechender Anzahl gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl die Stellvertretungsaufgaben übernehmen oder an die Stelle von ausgeschiedenen Beiratsmitgliedern treten.
3. Die Mitglieder des Beirates und die Stellvertreter werden von den jeweiligen Gremien jährlich neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat hat die Aufgabe,
 - den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten,
 - mit Unterstützung der Kassenprüfer den Prüfungsbericht zum Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes zu fertigen und der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder vorzuschlagen,
 - Verträgen zwischen dem Verein und Mitgliedern der Organe im Sinne von § 6 der Satzung zuzustimmen,
 - Grundsätze des Warenangebotes festzulegen
5. Der Beirat ist vom Vorstand zu hören vor
 - Festlegung von Grundsätzen zur Höhe der Verkaufspreise,
 - Abschluss, Änderung und Auflösung von sonstigen, den Verein verpflichtenden Verträgen mit einem Wert von mehr als 2.500 €
6. Der Beirat hat das Recht,
 - zu Maßnahmen der Geschäftsführung vom Vorstand einen Bericht zu verlangen,
 - die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.
7. Die laufenden Geschäfte (Vorbereitung der Beiratssitzungen, Einladungen) des Beirates werden von einer/einem aus seiner Mitte gewählten Beiratsvorsitzenden geführt. Die/Der Beiratsvorsitzende muss Mitglied des Cafeteria-Vereins sein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Beirates bzw. des Vorstandes des Vereins ist der Beirat unverzüglich einzuberufen. Im Übrigen gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.
8. Der Beirat entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Beiratsvorsitzenden.
9. Der Vorstand nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Auf Verlangen des Beirates hat der Vorstand zu allen Beratungspunkten Stellung zu nehmen.
10. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Beirat sich selbst gibt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen; § 7 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unentgeltlich. Der Vorstand ist Dienstherr gegenüber der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.
Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertreterin / seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten; rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch die/den

CAFETERIA-VEREIN

DER STÄDT. MARIA MONTESSORI GESAMTSCHULE MEERBUSCH

Vorsitzende(n) oder deren Vertreterin / dessen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 7 die Mitgliederversammlung bzw. nach § 8 der Beirat zuständig sind.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - Ausführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
 - Anhörung des Beirates in den Fällen des § 8 Abs. 5,
 - Jährliche Berichterstattung an den Beirat über die laufenden Geschäftsführung und die Situation des Vereins,
 - Ausübung der Arbeitgeberposition gegenüber der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
5. Der Vorstand hat das Recht,
 - durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen,
 - eine Stellungnahme der Kassenprüfer anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint,
 - in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung deren Zustimmung in Fällen zu beantragen, in denen der Beirat seine Zustimmung verweigert hat.
Der Beschluss, durch den die Mitgliederversammlung zustimmt, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes bestellt der Beirat Ersatzvorstandsmitglieder, die bis zur Nachwahl in der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung im Amt bleiben.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
9. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - Die Organisation der Verwaltung des Vereins einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane,
 - das Personal des Vereins einzustellen, zu entlassen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen,
 - Verpflichtungen mit Wirkung für den Verein bis zu einer Höhe von 1.000 € je Maßnahme einzugehen.
10. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie / Er kann auf Wunsch und schriftliche Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen teilnehmen.
11. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist zu einer unparteilichen Geschäftsführung verpflichtet. Auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit hat sie/er über Informationen bezüglich Mitgliedern, Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen Stillschweigen zu wahren.

§ 10 Niederschrift

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.

CAFETERIA-VEREIN

DER STÄDT. MARIA MONTESSORI GESAMTSCHULE MEERBUSCH

2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Sie unterstützen den Beirat bei der Fertigung des Prüfungsberichtes gemäß § 8 Abs. 4, zweiter Unterpunkt.
3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
4. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer haben Vorstand und Beirat Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfberichten beizufügen und von den Kassenprüfer mit vorzutragen.
5. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V.“. Sofern der Förderverein e.V. der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch nicht mehr existiert oder es das verbliebene Vermögen des Cafeteria-Vereins ausschlägt, fällt dieses Vermögen bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch. Der Förderverein der Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch e.V. bzw. die Städt. Maria-Montessori-Gesamtschule Meerbusch als Vermögensempfänger haben das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung am 17. März 1997 beschlossen. Sie trat am gleichen Tage in Kraft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2012 geändert.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.11.2015 geändert.

Meerbusch, 10.11.2015

Vorsitzende(r)

Unterschrift gemäß § 59 Abs. 3 BGB